

Liefer- und Verkaufsbedingungen der TKM Austria GmbH

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Bestellungen und Angebote im Sinn des Punktes 1.3 unsererseits gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen („Bedingungen“) als vereinbar Vertragsbestandteil.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers bzw. von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich und zwar auch dann, wenn sich der Käufer nicht darauf bezieht oder auf seine eigenen Bedingungen verweist.
- 1.3 Von uns gelegte Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen kein Angebot im Rechtsinn dar, sondern sind nur eine Aufforderung an den Käufer, seinerseits auf der Grundlage dieses Offers ein verbindliches Angebot zu legen. Daher sind insbesondere Preise oder Lieferfristen unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch Annahme dieses vom Käufer gelegten Angebots durch uns in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mit der Erteilung eines Auftrages oder der Annahme von Liefer- oder Kaufangeboten wird die Geltung unserer Geschäftsbedingungen nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.
- 1.4 Für Abrufaufträge gilt, sofern nicht schriftlich eine andere Regelung getroffen wurde, als Abrufenstermin der letzte Tag des der Meldung der Versandbereitschaft folgenden Monats. Die Spezifikation eines von uns angenommenen Auftrages kann vom Käufer nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis geändert werden.
- 1.5 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs 1 Z 12 KSchG.

2. Leistungsumfang, Preise

- 2.1 Für den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung samt allen vorliegenden Beilagen maßgebend.
- 2.2 Für Entgeltberechnung ist allein das im Frachtbrief angegebene Gewicht maßgebend. Der Käufer hat die Möglichkeit, eine offizielle Abwaage auf eigene Kosten zu verlangen.
- 2.3 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge oder des bestellten Gewichtes zulässig. Maßgebend ist das auf unseren gezeichneten Werkswagen ermittelte Gesamtgewicht. Für die Richtigkeit der Teilgewichte sind durch Verwiegen im liefernden Werk oder Lager festgestellten Einzelgewichte maßgebend. Sofern nach den Importvorschriften des Bestimmungslandes Abweichungen von der Bestelmenge unzulässig sind, ist dies bei Offereinholung vom Käufer bekannt zu geben. Unterlässt dies der Käufer, haftet er für alle Kosten und Schäden aus diesem Versäumnis.
- 2.4 Die Preise lauten auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisangebots Tag die auf Lieferung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zuzüglich allfälliger handelsüblicher oder sonst vereinbarter Zuschläge oder Aufpreise. Alle Preise sind Nettopreise und beinhalten nicht die Kosten der Verpackung, Versicherung und Umsatzsteuer. Wir sind berechtigt, bei Änderung der Lohn-, Material-, Rohstoff- oder sonstiger Herstellungskosten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Fertigstellung des Liefergegenstandes den Vertragspreis entsprechend anzupassen. Als Maß für die Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex (VPI 2010 = 100) oder an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Preisangebots errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

3. Zahlungsverbindungen

- 3.1 Auf welche Weise Zahlungen zu leisten sind, ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug bzw. Aufrechnung zu erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der gesamte Vertragspreis effektiv an uns ausbezahlt ist. Soweit wir Wechsel, Scheck und dergleichen entgegennehmen, geschieht dies zahlungshalber und nicht an Zahlungs Statt. Die Kosten der Disagioierung und Einziehung gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Sind infolge von Umständen, von deren Eintritt uns kein Verschulden trifft, die Ableberung oder Abnahme des Liefergegenstandes verzögert worden, bleiben die ursprünglich vereinbarten Zahlungsstermine davon unberührt.
- 3.3 Sofern bei Lieferungen an einen Käufer in einen Mitgliedstaat der EU keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Käufer über unser Verlangen unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die wir auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Umsatzsteuer, benötigen, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber den Finanzbehörden darzulegen. Erforderlich sind insbesondere der Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat der EU und die Befreiung des Käufers.
- 3.4 Bei Überschreiten des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsszells wird wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. in Rechnung zu stellen. Wir sind weiters berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers allenfalls gewährte Zahlungsleichterungen (Ratenzahlung, Guthaben etc.) zu widerrufen und stattdessen Vorauszahlung zu fordern.
- 3.5 In einem solchen Fall sind wir weiters berechtigt, unabhängig von einem Verschulden des Käufers, alle Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu setzen, die wir für sinnvoll erachten. Der Käufer verpflichtet sich bereits jetzt ausdrücklich, uns diese Kosten zu ersetzen.
- 3.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen unsererseits mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen. Aufgerechnet werden kann nur mit von uns ausdrücklichen anerkannten Forderungen.
- 3.7 Wird als Zahlungskondition Zahlung per Akkreditiv vereinbart, so hat der Käufer ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv bei der von uns genannten Bank zu erstellen. Diese Akkreditivstellung hat gleichzeitig mit Vertragsabschluss zu erfolgen. Eine Verzögerung der Akkreditivstellung verlängert die im Vertrag vereinbarte Lieferfrist entsprechend.
- 3.8 Falls sich die Vermögenslage des Käufers nach Vertragsabschluss auf welche Weise auch immer verschlechtert oder wir nach Vertragsabschluss erfahren, dass die Vermögenslage des Käufers bereits bei Vertragsabschluss schlecht war, sind wir auch bei Vereinbarung eines Kreditkaufs entweder berechtigt, Vorauszahlung zu fordern, die Auslieferung der Ware von Stellung einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen oder soweit diesen nicht fristgerecht nachgehommen wird, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Ware bereits geliefert, so sind wir zusätzlich berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware zu fordern. Falls wir vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Schadenersatz oder aber, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Alle mit dieser Vorgangsweise verbundenen notwendigen Kosten trägt der Käufer.

4. Lieferfristen

- 4.1 Unsere Lieferfristangaben beziehen sich auf die Fertigstellung des Liefergegenstandes in unserem Werk. Nur die in der schriftlichen Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn alle technischen Daten der Bestellung abgeklärt sind und die erste Zahlung, falls diese bei Auftragserteilung fällig ist, geleistet wurde.
- 4.2 Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden die zu der Fertigung des Liefergegenstandes erforderlichen technischen Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so verlängern sich die Lieferfristen um den Zeitraum des vertragsvertraglichen Verhaltens des Käufers entsprechend. Nachträgliche Änderungen der technischen Angaben führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfristen.
- 4.3 Unsere Lieferverpflichtung gilt als in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem die Ware unser Werk oder Lager verlässt. Sie gilt auch als erfüllt, wenn nach rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer, die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versendet werden kann oder nicht rechtzeitig abgeholt wird.
- 4.4 In den Fällen höherer Gewalt, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Terror etc. sowie im Fall von Personalausfällen, Vorfällen in der Anlieferung von wichtigen Teilen durch Sublieferanten, Betriebsstörungen, Beförderungshindernissen und Havarien, behördlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten und diesbezüglichen Erschwerissen, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug sind wir berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Käufers jedweder Art entweder die Lieferfrist zu verlängern, so lange diese Ereignisse bzw. ihre Folgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Ausspernung oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleichgültig, ob sie bei uns oder einem Sublieferanten eintreten.
- 4.5 Wir sind weiters berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber eine gesonderte Rechnung zu legen. Bei Verträgen, die eine fortlaufende Auslieferung von Waren vorsehen, sind die Teilmengen bei Offereinholung gemeinsam mit dem Käufer festzulegen. Ist eine solche Festlegung nicht erfolgt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung selbst einzuteilen und auszuliefern.
- 4.6 Wir sind weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich Schwierigkeiten bei der Herstellung oder Werkstoffbeschaffung ergeben, zu deren Überwindung von uns nicht vorhergesehene Kosten oder Hilfsmittel notwendig sind, die den Betrag von 5% des Kaufpreises übersteigen.
- 4.7 Ein Rücktritt des Käufers wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest zweiwöchigen Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes an uns zu erklären. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungsstell, bezüglich dessen Verzug vorliegt.
- 4.8 Im Falle eines Lieferverzugs unsererseits oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind – mangels abweichender Vereinbarung – Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder crass grobe Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

5. Gefahrentragung und Transport

- 5.1 Falls im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß den INCOTERMS 2010 ab Werk Traismauer bzw. Böhlwerk.
- 5.2 Erfolgt die vereinbarte Übernahme durch den Käufer nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gerät der Käufer in Annahmeverzug. In diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware ohne Annahme auf Gefahrenkosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise einzulagern. Sollten es die Platzverhältnisse erfordern, so sind wir befugt, die Lagerung des Liefergegenstandes auf Rechnung und Gefahr des Käufers außerhalb unseres Werkes vorzunehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.
- 5.3 Nach dem Gefahrenübergang der Ware auf den Käufer sorgen wir nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers für eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Käufers. Für die auf Grund der Unterlassung der Warenversicherung entstehenden Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- 5.4 Der Versand erfolgt gemäß den vereinbarten Lieferkonditionen. Sofern bei Abrufaufträgen der Abruf nicht binnen 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Abruftermin erfolgt ist, wird die Ware bei gleichzeitigem Gefahrenübergang auf Kosten und Gefahren des Käufers nach unserer Wahl versandt oder eingelagert. Sie gilt mit diesem Datum als vertragsmäßig geliefert. Sofern nicht eine Sonderverpackung (z.B. seeefeste Verpackung oder Rostschutz) vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung lediglich in handelsüblicher Weise.
- 5.5 Die Ausführung der vom Käufer erteilten besonderen Verlade- und Versandanweisungen erfolgt nach Unlichkeit der Lieferung. Sämtliche aufgrund solcher Anweisungen bedingten Kosten und Gefahren gehen zu Lasten und auf Rechnung des Käufers.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Unsere Gewährleistungsverpflichtungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und des UGB. Es werden jedoch die in den nachstehenden Bestimmungen genannten Modifikationen vereinbart.
- 6.2 Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn dem Vertragsgegenstand bei Gefahrübergang eine Eigenschaft fehlt, die dafür notwendig ist, um ihn jener Verwendung zuzuführen, für die er typischer Weise eingesetzt wird. Zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene, sondern erst später auftretende Mängel berechnen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Der Käufer ist beweispflichtig für den Umstand, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, § 924 ABGB findet keine Anwendung. Eine minderwertige Beschädigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bildet außer Betracht. Besondere Eigenschaften gelten erst dann als zugesichert, wenn dies schriftlich erfolgt ist.
- 6.3 Von den Gewährleistungsverpflichtungen nicht umfasst sind solche Mängel, die durch Bedienungsfehler, physische Einwirkungen oder einem nicht diesem Vertrag entsprechenden Gebrauch des Vertragsgegenstandes verursacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm durch uns übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genau zu beachten.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 6.5 Den Käufer trifft die Verpflichtung, die Ware nach Erhalt unverzüglich eingehend darauf zu untersuchen, ob sie den vertraglichen Spezifikationen entspricht und wenn sich ein Mangel zeigt, uns innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der auch bei gründlichster Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, sind wir unverzüglich hiervon schriftlich zu verständigen, widrigenfalls die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt. Auch für solche versteckten Mängel beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrenübergang.

- 6.6 Wir kommen unserer Gewährleistungsverpflichtung dadurch nach, dass wir den zum Übergabepunkt nachgewiesenen Mangel innerhalb angemessener Frist beheben. Uns steht es frei, die mangelhafte Ware innerhalb angemessener Frist gegen eine mangelfreie auszutauschen. Ist weder Verbesserung noch Austausch möglich, gewähren wir einangemessene Preisreimderung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Sofern wir Mängel außerhalb der Gewährleistung beheben oder andere Dienstleistungen erbringen, werden diese dem Käufer nach dem uns entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.7 Für Waren, die ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von dritter Seite oder vom Käufer selbst in irgendeiner Weise verändert werden, besteht keinerlei Gewährleistung.
- 6.8 § 933 ABGB (Rückgriff) findet keine Anwendung.
- 6.9 Unsere Haftung ist soweit gesetzlich möglich auf Schäden, die am Gegenstand bei Lieferung selbst aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, beschränkt. Jede darüber hinausgehende Haftung, z.B. auf Ersatz der Bearbeitungskosten; ist ausgeschlossen. Für Ansprüche des Käufers auf Ersatz weiterer Schäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder auf Folgeschäden haften wir nicht bzw. nur im gesetzlichen Mindestausmaß. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für Personenschäden. Soweit sich gemäß der vereinbarten Lieferkonditionen der Schaden während des Transportes ereignet hat, ist der Käufer verpflichtet, bei sonstigem Verlaßt allfälliger Ansprüche gegen uns unsere Rechte gegenüber dem Frachtführer oder Transportversicherer zu wahren. Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

7. Schutzrechte, Zeichnungen, Muster, Modelle

- 7.1 Wird der Vertragsgegenstand nach Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstrecken sich unser Schadenersatz- und die gewährleistungsrechtliche Haftung nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt ist. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er daher keinerlei, wie immer Namen habende Gewährleistung (Rückgriff) findet keine Anwendung.
- 7.2 Uns trifft keine Verpflichtung, die uns vom Käufer übergebenen Konstruktionsangaben bzw. -anweisungen, Zeichnungen, Muster, Modelle oder Beschreibungen daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Herstellung oder zur geplanten Verwendung des Leistungsgegenstandes tauglich und zweckmäßig sind, oder ob sie auf sie anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder Normen und Sicherheitsvorkehrungen entsprechen. Es besteht unsererseits keine Warnpflicht des Verkäufers.
- 7.3 Falls der Käufer eine bestimmte Ausführung oder Kennzeichnung vorschreibt, trifft uns keine Verpflichtung zu überprüfen oder festzustellen, ob bzw. in wie weit hierdurch in die Rechte Dritter (z.B. Patent- oder Markenrechte) eingegriffen wird. Der Käufer hat uns für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung seines Auftrages in jenen Fällen schad- und klaglos zu halten, in denen durch die Ausführung seiner Wünsche betreffend bestimmte Qualitäts- und sonstige Eigenschaften oder durch die Verwendung uns zur Verfügung gestellter Zeichnungen, Modelle, Muster, Behälter und ähnlicher Vorschriften in- und ausländischer Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Patentschutzrechte, verletzt werden. Uns trifft keine Verpflichtung, allfällig geltend gemachte Ansprüche mit rechtlichen Schritten abzuwehren zu versuchen, es sei denn der Käufer verpflichtet sich zur Bezahlung der hierbei entstehenden Kosten und stellt hierfür eine bankmäßige Sicherheit. Wir sind jedoch jederzeit geltend gemachte Ansprüche mit allen uns sinnvoll erscheinenden rechtlichen Schritten abzuwehren zu versuchen; diesfalls trifft den Käufer die Verpflichtung, uns sämtliche hierbei entstehende Kosten auf erste Anforderung zu ersetzen und uns in jeglichen Rechtsstreitigkeiten wo auch immer, ob gerichtlich oder außergerichtlich nach vollen Kräften zu unterstützen.
- 7.4 Wir übernehmen keine über die Sorgfalt eines Verwahrers hinausgehende Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Muster und dergleichen und schließen Versicherungen hierfür nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Käufers ab. Weiters sind wir berechtigt, uns vom Käufer übergebene Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen, die über einen Zeitraum von 3 Jahren hindurch nicht verwendet und nicht vom Käufer zurückgeholt werden, ohne weitere Verständigung des Käufers zu vernichten.
- 7.5 An den von uns dem Käufer übergebenen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, etc.) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden und sind uns auf Verlangen oder im Fall des Nichterlebens des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Der Käufer hat auch sonst im Zuge der Vertragsabwicklung über uns bekannt gewordene vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und Dritten auch nach Durchführung dieses Vertrages ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wirkt auch nach Vertragsbeendigung zumindest für drei Jahre.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen aus den betreffenden Lieferungen, einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.
- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und Instand zu halten; er hat die gelieferte Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung deutlich als Eigentum des Verkäufers zu bezeichnen.
- 8.3 Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderer Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der übrigen, verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
- 8.4 Ist der Käufer wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu den üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer uns bereits sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe unserer Forderungen deutlich als Eigentum des Verkäufers zu bezeichnen.
- 8.5 Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderer Ware steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der übrigen, verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.
- 8.6 Ist der Käufer wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu den üblichen Konditionen weiterzuverkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer uns bereits sämtliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der gekauften Ware entstehen, in der Höhe unserer Forderungen deutlich als Eigentum des Verkäufers zu bezeichnen. Die abgetretenen Forderungen zur Befriedigung der eigenen Forderungen einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, auf unser Verlangen seine eigenen Kunden von der Zession zu verständigen; unabhängig davon sind wir jederzeit berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer ist gegen jederzeitigen Widerruf ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung gegen seine Kunden für uns einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserlös erwerben wir jedoch in Form eines antizipierten Besitzzustituts Sicherungseigentum. Der Käufer hat die konkurrenztliche Durchsetzung dieses Besitzzustituts dadurch zu sichern, dass er hierfür ein Separatkonto im Sinne eines Pfandkontos zur Verfügung stellt. Der Käufer verpflichtet sich, das Separatkonto für den Zweck der Sicherung zu verwenden. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder besteht für uns z.B. aufgrund einer Vermögensverschlechterung auf Seiten des Käufers Grund zur Annahme, der Käufer könnte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstände auch ohne gerichtliche Hilfe zurückzuholen bzw. vom Käufer zu verlangen, dass er sie an einem, von uns zu bestimmenden Ort, einzustellen oder einem uns Beauftragten zu übergeben hat. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn wir bereits bei Vertragsabschluss rechnen mussten, der Käufer würde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Die Rücknahme der Ware durch uns stellt keine Besitztragung dar, da der Käufer ihr hiermit vorweg zustimmend auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Besitztragung verzichtet. Alle im Falle der Rücknahme zur Bestimmung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers, was insbesondere für die Kosten des Rücktransportes sowie die Kosten der Rechtsverfolgung gilt. Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Käufers geltenden Recht wirksam sind und dem Eigentumsvorbehalt nach österreichischem Recht möglichst nahe kommen.
- 8.6 Trotz Rücknahme der Ware bleibt der Vertrag weiter aufrecht. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die zurückgenommene Ware freihändig zu verkaufen; der Verkaufserlös wird auf die Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Sämtliche Kosten des freihändigen Verkaufs trägt der Käufer.

9. Rücktritt des Käufers

- 9.1 Der Käufer ist – abgesehen von den zwingend gesetzlich vorgesehenen Fällen – nach Vertragsabschluss nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer steht kein Stornorecht zu. Tritt er dennoch vom Vertrag zurück, so sind wir berechtigt, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Käufers und ohne dass es des Nachweises eines tatsächlichen eingetretenen Schadens bedürfte, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist zulässig.

10. Annahmeverzug des Käufers

- 10.1 Bei Abrufbestellung muss die bestellte Ware mangels abweichender Vereinbarung spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss abgenommen werden.
- 10.2 Bei- wenn auch nur obliquem Verzug des Käufers mit der Annahme – hierzu gehört auch das Unterbleiben der Abrufung der Ware – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt setzt keine Nachfristsetzung voraus. In diesem Fall sind wir berechtigt, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Käufers und ohne dass es des Nachweises eines tatsächlichen eingetretenen Schadens bedürfte, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20% des Kaufpreises zu fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist zulässig.
- 10.3 Übern wir das Recht nach 10.2 nicht aus, so sind wir berechtigt, unter Erklärung unserer Leistungsbereitschaft, die Zahlung des Kaufpreises zu fordern. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verpflichtung binnen 7 Kalendertagen zu erfüllen.

11. Abtretung von Rechten, Aufrechnung, Subunternehmer

- 11.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche oder Rechte aus diesem Vertrag ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung durch den Verkäufer an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der Einsatz von Subunternehmern durch uns ist stets zulässig.

12. Haftungsfreizeichnung

- 12.1 Jede Haftung unsererseits für durch nicht crass grobe Fahrlässigkeit entstehende Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, wird hiermit einvernehmlich im gesetzlich weitest möglichen Ausmaß ausgeschlossen. Darüber hinaus sind von einer allfälligen Haftung nur solche Schäden erfasst, die für uns bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren und typischerweise eintreten. Diese Haftungsfreizeichnung umfasst insbesondere Folgeschäden und Schäden, die der Kunde dadurch erleidet, dass von dritter Seite Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden.

13. Schriftlichkeit, Vorrang

- 13.1 Mündliche Zusicherung von Mitarbeitern oder Vertretern des Verkäufers gegenüber zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. In Zweifelsfällen ist für den Vertragsinhalt ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 13.2 Sollten diese Bedingungen und Verträge betreffend einzelne Lieferungen widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gehen die Einzelvertragsbestimmungen vor.

14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

- 14.1 Sowohl formell als auch materiell gilt österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.
- 14.2 Gerichtsstand für sämtliche mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. seinem Zustandekommen entstehenden Streitigkeiten, welcher Art auch immer, ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

15. Wegfall einzelner Klauseln

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, eine dem Sinn und Zweck der weggefallenen Klausel nahekommende Ersatzklausel zu bestimmen, die an ihre Stelle tritt. Der Käufer ist in dieser Ersatzklausel gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig.

16. Zustelladresse

- 16.1 Schriftstücke gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Vertragspartner angegebene Adresse gesandt werden.

TKM Austria GmbH
Waidhofer Str. 11
A – 3333 Böhlwerk
Tel: +43 – 7442 – 601 0
Fax: +43- 7442 – 601 150

FN: 138044g

Handelsgericht Wien
DVR: 0901440